

Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05 Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Trollenhagen vom 17.09.25 nachstehende Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Gegenstand der **Widmung**

1. Die **Widmung** erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche: Ortsstraße in der Gemeinde Trollenhagen OT Podewall, nachfolgend bezeichnet als:

„Feldstraße“

2. Lage

Gemeinde Trollenhagen OT Podewall, Flur 1 mit folgenden Flurstücken.

Flurstück Nr: -

Teilfläche aus dem Flurstück Nr: 65

Der Weg beginnt am Ortsausgang Podewall am Knotenpunkt Dorfstraße und verläuft in südöstlicher Richtung bis zum Flurstück 84/1 (Feldstraße 1). Gemäß Lageplan.

3. Einstufung

Die Einstufung der o. g. Verkehrsflächen erfolgt gemäß § 3 Nr. 4. StrWG M-V als **Sonstige öffentliche Straße, hier: „Feldweg“**

4. Zweckbestimmung

Der Weg dient dem öffentlichen Verkehr. Er wird überwiegend durch land- und forstwirtschaftlichen Verkehr, den Fuß- und Radverkehr sowie durch Zufahrten zu den angrenzenden Grundstücken genutzt.

5. Nutzungseinschränkungen

Nutzungsart: Fahrzeugverkehr, Fußgängerverkehr, Radverkehr

Nutzerkreis: Fahrzeugverkehr: keine Einschränkung

Fußgänger- und Radverkehr: keine Einschränkung

Nutzungszweck: -Feldweg

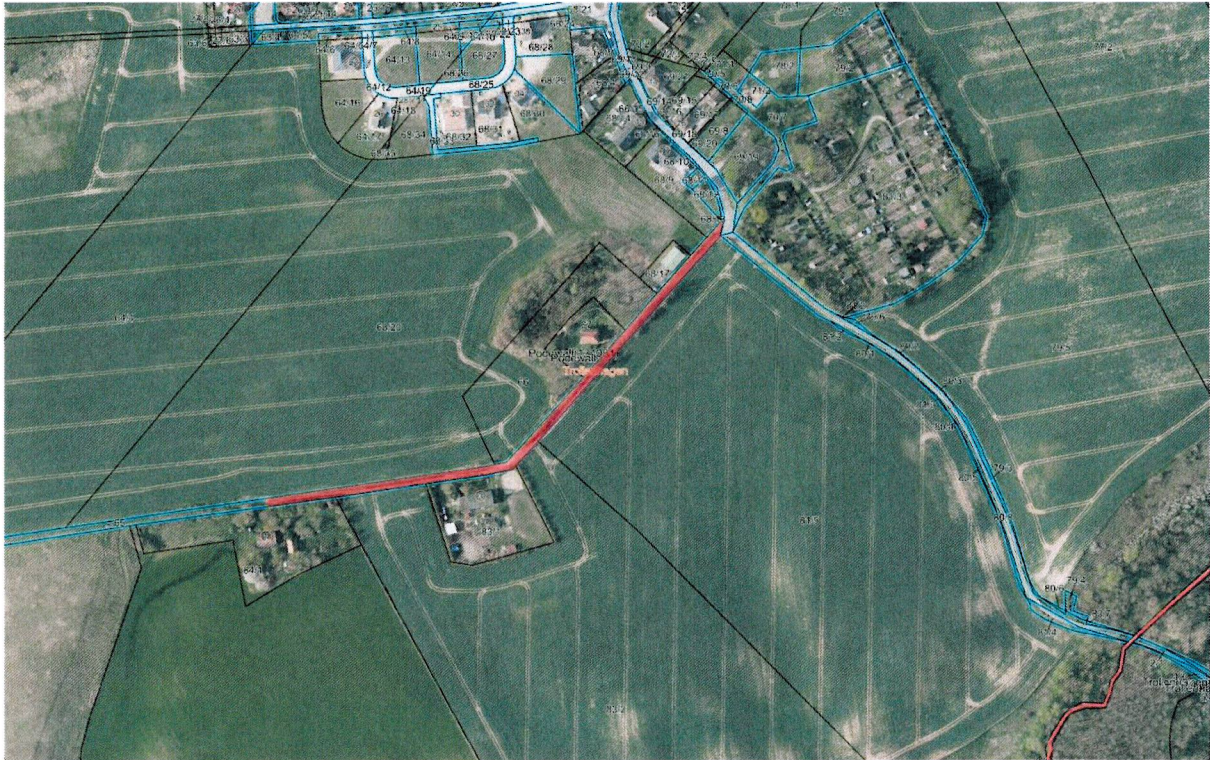
in sonstiger Weise: -

6. Träger der Straßenbaulast/ Unterhaltungspflicht

Träger der Straßenbaulast für die Ortsstraße ist gemäß § 16 StrWG M-V die Gemeinde Trollenhagen.

Unterhaltungspflichtig sind die Eigentümer der Grundstücke, welche über die o.g. Verkehrsfläche bewirtschaftet werden. -

Lageplan



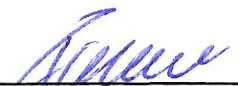
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen eine Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Neverin, 17039 Neverin, Dorfstraße 36 einzulegen.

-
-

Die **Widmung** tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Trollenhagen, den 17.09.25


Bürgermeister*in



veröffentlicht am: 21.10.25
unter: www.amtneverin.de



Unterschrift Grundstückseigentümer falls abweichend vom Straßenbaulastträger.